

schehen, zu entsprechen. Im Wege der Ausführungsverordnung werden diese Anstalten näher zu bezeichnen und ebenso im Wege der einzelnen Verordnung Zweifel über die Frage, ob eine oder die andere Anstalt hierher gehöre, zu lösen sein.

Der unter 3 bestimmte Census ist nicht so hoch gegriffen. Man hat in Preußen (resp. 20 Thlr., 24 Thlr. und 16 Thlr.), Bayern, Baden (20 Fl.) und anderen Ländern höhere Sätze angenommen.

Zu § 2.

Zu 1. Dienstboten (im Sinne der Gesindeordnung) sind bei ihrem Abhängigkeitsverhältnisse nicht fähig zum Geschwornendienste.

Zu 2. Es werden hier Unmündige, Verschwender und Geistesranke in Frage kommen.

Zu 3. Diese Bestimmung entspricht in ihren beiden ersten Theilen dem Entwurfe des Gesetzes wegen Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte, in ihrem letzten Theile erstreckt sie sich auf diejenigen Personen, welche vor diesem Gesetze die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben.

Zu 5. Dieser Fall wird, da hier von einem dreijährigen Zeitraume die Rede ist, durch die Bestimmung in § 1 unter 3 nicht vollständig gedeckt und war daher besonders zu erwähnen. Der Schwerpunkt der Bestimmung liegt auf den Worten: „öffentlichen Cassen“ und: „Almosen.“ Es sind daher diejenigen vom Geschwornenamte nicht ausgeschlossen, welche im Falle „eines vorübergehenden Unglücks“ (Württembergisches Gesetz, Art. 60), z. B. bei einer Krankheit, einem Brandunglücke, durch Privatvereine oder aus öffentlichen Sammlungen Unterstützung erhalten haben.

Zu 6. Diese Bestimmung entspricht bereits vorhandenen älteren Vorschriften unserer Gesetzgebung (z. B. Verfassungsurkunde § 74 b.). Die Ausdehnung derselben auf diejenigen, gegen welche die Hilfsvollstreckung vergeblich versucht worden ist, rechtfertigt sich von selbst. Es sind diese Schuldner gerade oft diejenigen, auf welche das Motiv der vorliegenden Bestimmungen Anwendung leidet; es ist aber gegen sie der Conkurs nicht eröffnet worden, weil sie Nichts im Vermögen haben. Der ausdrückliche Ausschluß dieser Personen neben der Bestimmung in § 1 unter 3 schien nicht unzweckmäßig zu sein.

Zu 7. Es sind hier Blinde *rc.* gemeint, denen der Sinn zur Wahrnehmung Dessen, was vor ihnen vorgeht, völlig abgeht — keineswegs etwa nur Schwachsichtige oder Schwerhörige. Bei Personen dieser letzteren Kategorieen kann man ein bestimmtes Maß der Sehkraft oder Hörkraft nicht festsetzen, vielmehr ist es